

Umweltbericht

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der
79. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Delbrück**



Umweltbericht

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“
in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Delbrück**

Auftraggeber:
Stadt Delbrück
Marktstraße 6
33129 Delbrück

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2430

Warstein-Hirschberg, September 2023

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	4
1.2.1 Fachgesetze	4
1.2.2 Fachpläne	4
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	6
2.1 Untersuchungsgebiet	6
2.2 Geografische und politische Lage	7
2.3 Naturschutzfachliche Planung	7
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	7
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
3.1 Untersuchungsinhalte	13
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	14
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ...	15
3.3.1 Immissionen	15
3.3.2 Erholung	15
3.4 Schutzgut Tiere	16
3.5 Schutzgut Pflanzen	18
3.6 Schutzgut Fläche	20
3.7 Schutzgut Boden	20
3.8 Schutzgut Wasser	22
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser	22
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	22
3.9 Schutzgut Klima und Luft	23
3.10 Schutzgut Landschaft	23
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	25
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	27
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.	28
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	28
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	28
4.1.1.1 Immissionen	28
4.1.1.2 Erholung	28
4.1.2 Schutzgut Tiere	28
4.1.3 Schutzgut Pflanzen	29

Verzeichnisse

4.1.4	Schutzgut Fläche	29
4.1.5	Schutzgut Boden.....	29
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	29
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	30
4.1.8	Schutzgut Landschaft	30
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	31
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	31
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens	31
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	31
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante	32
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	33
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	33
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	33
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	33
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	34
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	35
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
	Quellenverzeichnis	43

Anhang 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	2
Abb. 2	Auszug aus dem Nutzungsplan der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“	3
Abb. 3	Auszug aus der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück	5
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes.....	7
Abb. 5	Landschaftsschutzgebiete (grün) im Untersuchungsgebiet 500 m	9
Abb. 6	Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 500 m	10
Abb. 7	Biotopverbundflächen (blau) im Untersuchungsgebiet 500 m	11
Abb. 8	Gesetzlich geschützte Allee (grüne Linie) im Untersuchungsgebiet 500 m.....	12
Abb. 9	Bestand der Biotoptypen im Plangebiet und der näheren Umgebung gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW“	19
Abb. 10	Darstellung der anstehenden Bodentypen	21

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren	14
Tab. 2	Biotoptypen im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ sowie in einem 15 m Radius.	19
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.....	25

Einleitung

1.0 Einleitung

Die Stadt Delbrück plant die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“. Die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück soll im Parallelverfahren erfolgen.

„Auf Initiative von Jugendlichen aus Delbrück und einem Antrag der Fraktionen Bündnis [sic] 90/Die Grünen und CDU hat der Rat der Stadt Delbrück am 02.12.2020 beschlossen, dass ein Förderantrag für die Errichtung eines Bike-Parks im Rahmen des „Sonderinvestitionsprogramm zur Förderung der Sportinfrastruktur für Städte und Gemeinden“ im Jahr 2021 gestellt werden soll. Dieser Förderantrag ist positiv beschieden worden, sodass die Stadt Delbrück am 21.07.2021 den entsprechenden Zuwendungsbescheid erhalten hat“ (STADT DELBRÜCK 2022A).

„Bezüglich der Verortung des Bike-Parks sind bereits Gespräche mit Anliegern geführt worden. Nach den Gesprächen mit den Anliegern der von diesem Änderungsverfahren betroffenen Fläche und einer Diskussion über eine alternative Fläche im Bereich Danziger Straße soll nunmehr die bisher favorisierte Fläche im Bereich des Abenteuerspielplatz [sic] am Nordring weiterverfolgt werden, um den Bike-Park zu realisieren. Zur Schaffung der baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Vor dem Walde“ erforderlich. Gegenstand der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung des Abenteuerspielplatzes durch die Anpassung der bisherigen Festsetzung „Kinderspielplatz“ in „Spielplatz“ sowie die Ergänzung der Zweckbestimmung „Bike-Park“ (STADT DELBRÜCK 2022A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 0,90 ha liegt im Nordwesten der Stadt Delbrück in der Gemarkung Delbrück, Flur 19 und befindet sich innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“.

Nördlich des Plangebietes grenzt ein Laubwald an. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Hallenbad, während im Osten eine Hecke und Wohnbebauung mit Gärten anschließen. Im Westen grenzt ein Weg mit einem Gehölzstreifen an das Plangebiet an.

Einleitung

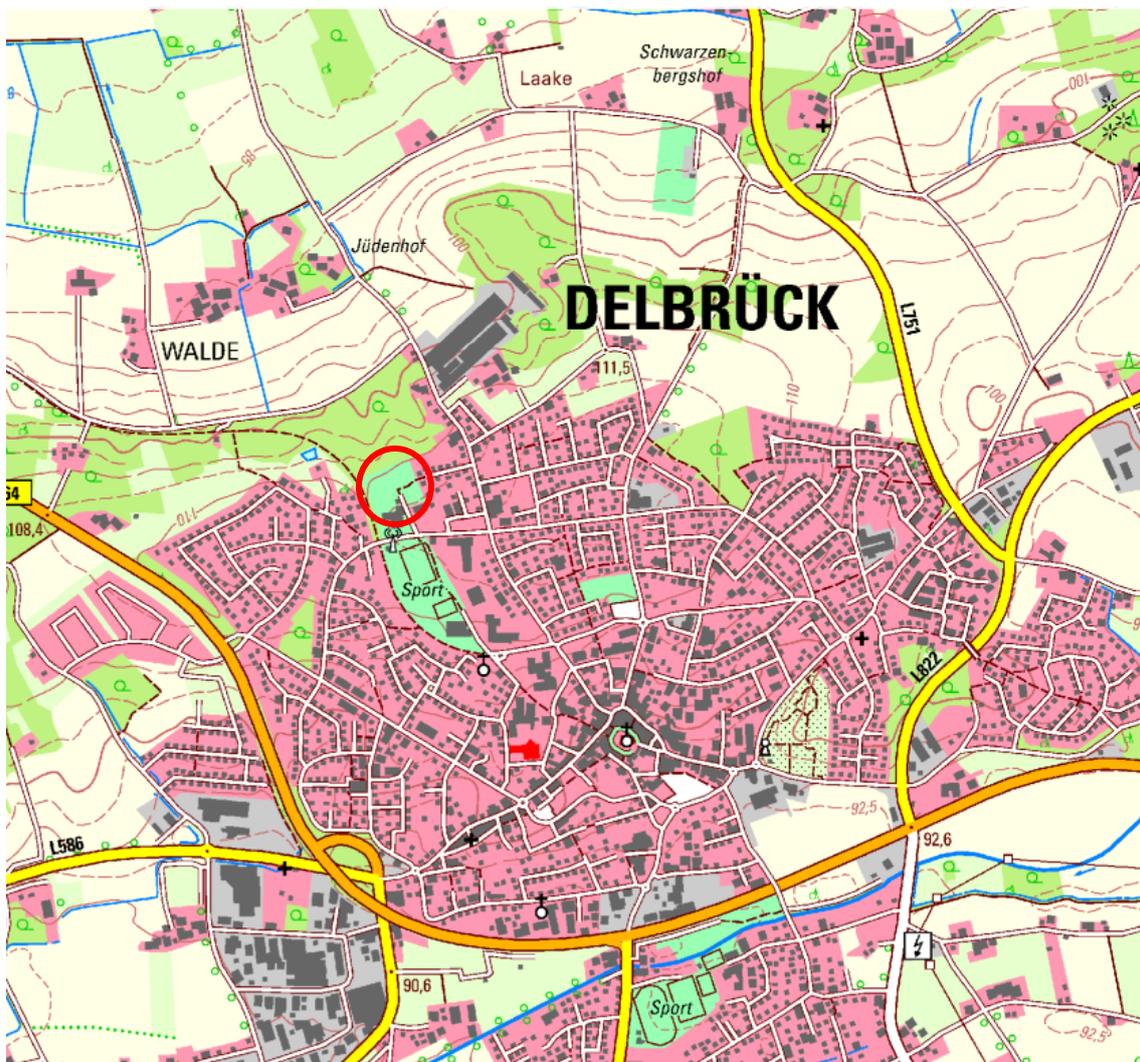


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Zweck der Bebauungsplanänderung

„Eine Initiative von Jugendlichen aus Delbrück hat die Forderung geäußert einen Bike-Park in Delbrück zu realisieren. Die Politik ist dieser Forderung durch eigene Anträge im Rat der Stadt Delbrück gefolgt. Dabei ist letztlich die Standortwahl auf eine derzeit als Bolzplatz genutzte Fläche im Bereich des Abenteuerspielplatzes am Nordring gefallen“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung dieses Vorhabens ist eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 64 „Vor dem Walde“ erforderlich. Im Änderungsbereich wird die bisherige Festsetzung „Kinderspielplatz“ durch die Festsetzung „Spielplatz“ ersetzt. Zusätzlich wird als Zweckbestimmung „Bike-Park“ ergänzt, um die tatsächlich geplante Nutzung abzusichern. Hintergrund ist die gewünschte Konkretisierung der Nutzer, die nicht nur auf Kinder beschränkt sein soll, sondern auch Jugendliche umfassen sollte“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Keine Änderung wird an den bereits im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

Einleitung

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgenommen. Diese Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und tragen auf diese Weise zur Eingrünung der Spielplatzfläche bei und schirmen die vorhandene Wohnbebauung weiterhin vom Spielbereich ab“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Außerhalb des Änderungsbereiches des Bebauungsplans gelten die in den bisherigen Änderungsverfahren festgesetzten Regelungen fort“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Vor Einleitung des Planverfahrens sind verschiedene Flächen für die Errichtung eines Bike-Parks geprüft worden. Besonders im Bereich der Danziger Straße im südlichen Bereich von Delbrück-Mitte ist über eine alternative Fläche diskutiert worden. Aufgrund der guten Lage und der Einbindung in die Umgebung ist letztlich die hier in Rede stehende Fläche als besonders geeignet eingestuft worden“ (STADT DELBRÜCK 2023).

Der geplante Bike-Park soll im Osten des Plangebietes im Bereich einer größeren Rasenfläche entstehen. Die Inanspruchnahme von Gehölzen ist nicht erforderlich.

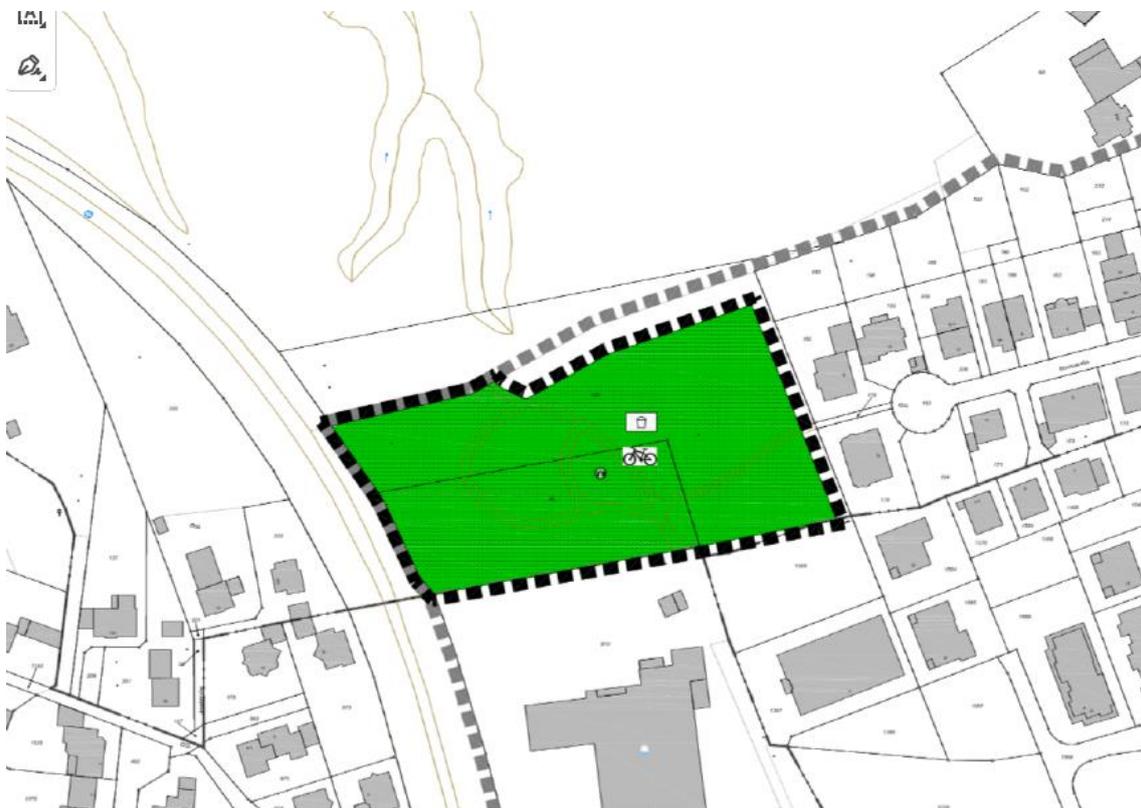


Abb. 2 Auszug aus dem Nutzungsplan der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ (STADT DELBRÜCK 2022A).

Erschließung

„Es handelt sich hier um einen bestehenden Spielplatz. Die verkehrstechnische Erschließung bzw. Erreichbarkeit wird über die östlich verlaufende Graf-Sporck-Straße und die Blomestraße gewährleistet. Eine Versorgung mit Wasser sowie die Entsorgung des Schmutzwassers ist aufgrund der Planung innerhalb des Änderungsbereiches nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin im Boden

Einleitung

versickern. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt aufgrund der Planung nicht“ (STADT DELBRÜCK 2023).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

„Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn – Höxter, Kreise Paderborn und Höxter, stellt den Planbereich als "Allgemeinen Siedlungsbereich" dar“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Auch im Entwurf des Regionalplan OWL wird der Bereich weiterhin als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt“ (STADT DELBRÜCK 2023).

Landschaftsplan

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ sowie der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.

Flächennutzungsplan

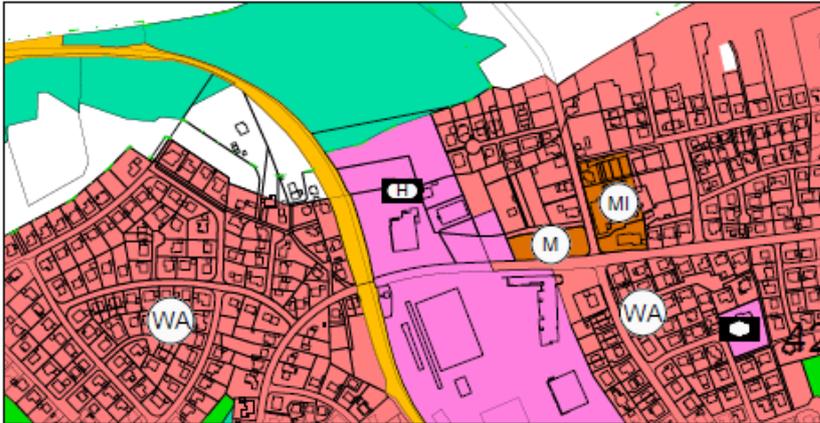
„Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Planbereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ dar. Der Bebauungsplan weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und „Bike Park“ vor. Im Parallelverfahren der 79. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Bike-Park geändert“ (STADT DELBRÜCK 2023).

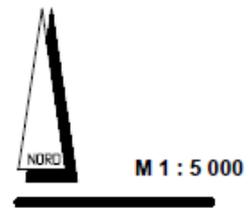
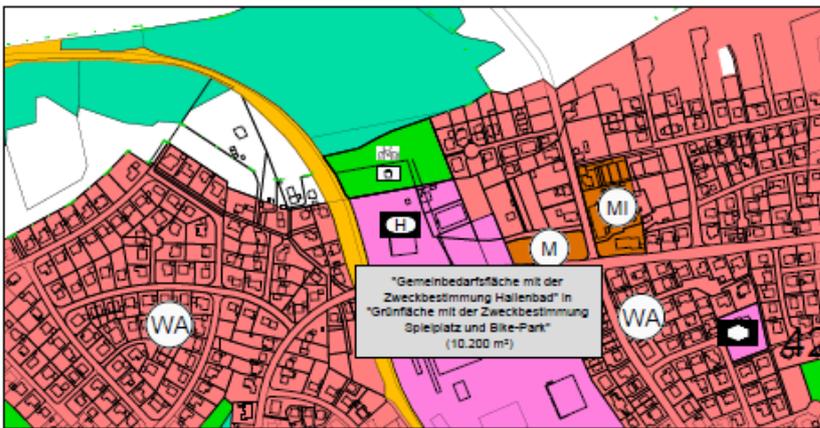
Einleitung

79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück

Bestand



Planung



Stadt Delbrück
Fachbereich VI
Bauen und Planen
derzeit:
Springpatt 3
33129 Delbrück

Abb. 3 Auszug aus der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück (STADT DELBRÜCK 2022B).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ sowie die angrenzenden Bereiche, die schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen werden, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Bestandssituation

Im Plangebiet befindet sich ein Spielplatz mit Spielgeräten, teilversiegelten Wegen, Rasenflächen sowie Gebüsch- und Laubbaumbeständen. Im Osten des Plangebietes liegen eine größere Rasenfläche, welche als Fußballfeld dient und ein Beachvolleyballfeld.

Zu den Baumarten im Plangebiet zählen u. a. Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) sowie Ahorn (*Acer spec.*), während die Gebüsche beispielsweise aus Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Weide (*Salix spec.*) bestehen.

Die Bäume weisen geringes bis mittleres Baumholz, teilweise aber auch starkes Baumholz auf.

Nördlich des Plangebietes grenzt ein Laubwald aus u. a. Hainbuche, Kirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Esche an.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Hallenbad, während im Osten eine Hecke und Wohnbebauung mit Gärten anschließen.

Im Westen grenzt ein Weg mit einem Gehölzstreifen an das Plangebiet an.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

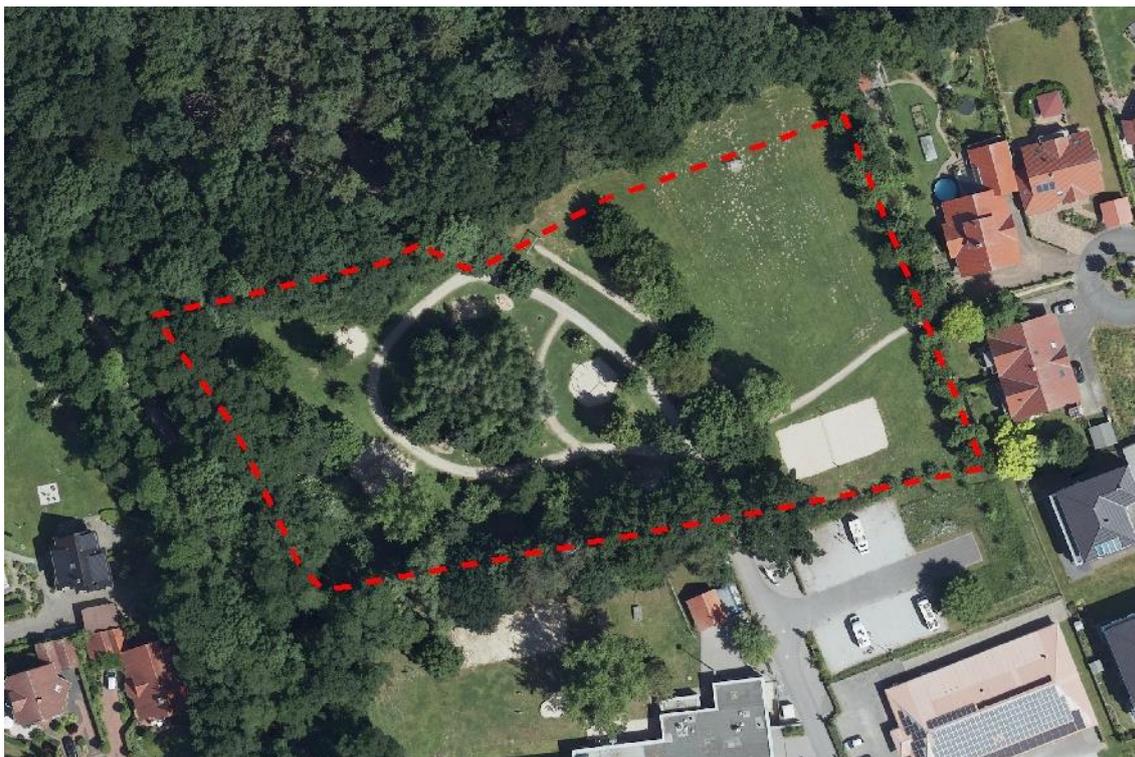


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

2.2 Geografische und politische Lage

Der ca. 0,90 ha große Änderungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ liegt am nordwestlichen Rand der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold.

Er umfasst die Flurstücke 52, 184 (tlw.); Flur 19 der Gemarkung Delbrück.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Geltungsbereich der 4. Änderung betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Es befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 500 m um das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes N. 64 „Vor dem Walde“ (LANUV 2023A).

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Untersuchungsgebiet 500 m vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Schutzgebiete des Landschaftsschutzes zielen auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab und sind oft großflächig, Auflagen und Nutzungseinschränkungen sind hingegen geringer als bei Naturschutzgebieten. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebietes verändern.

Im Plangebiet befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4217-0004 „Delbrücker Schweiz“ an das Plangebiet an. Etwa 310 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4217-0005 „Delbrücker Rücken“ (LANUV 2023A).

Grundstruktur des Untersuchungsraums

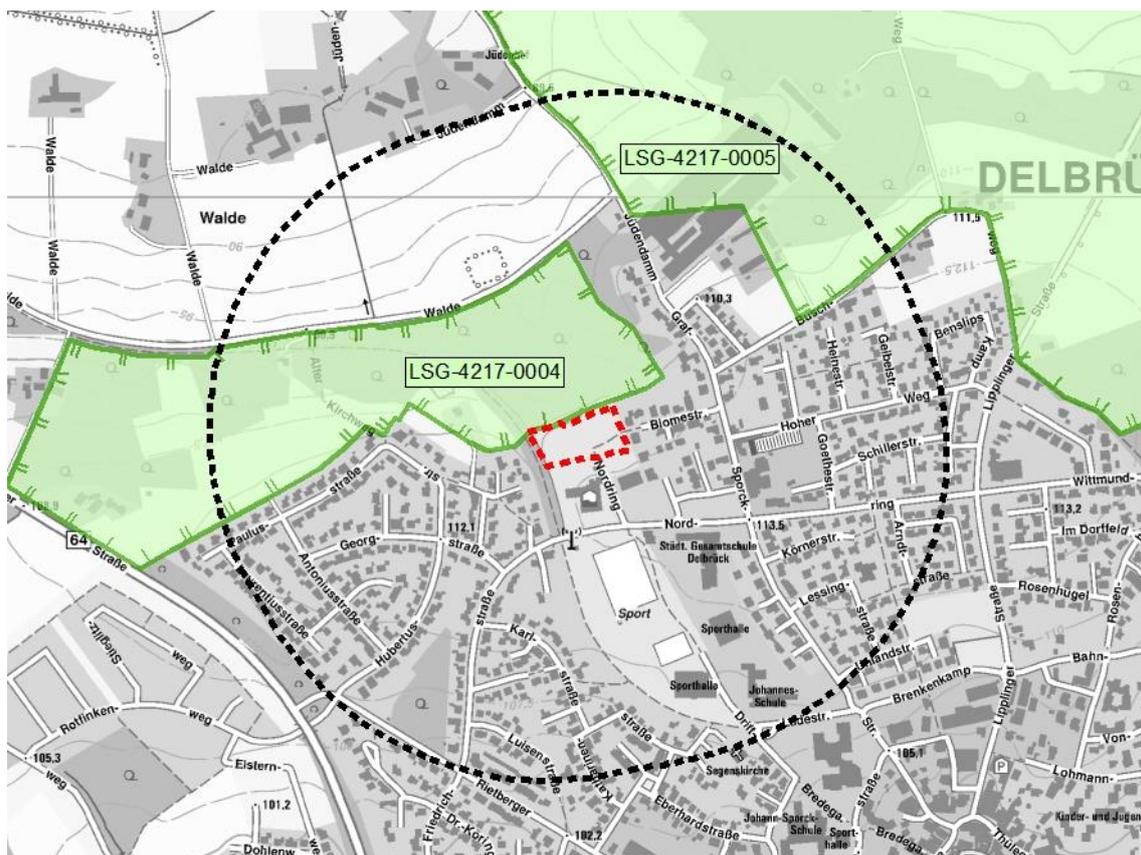


Abb. 5 Landschaftsschutzgebiete (grün) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rote Strichlinie).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Untersuchungsgebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden (LANUV 2023A).

Biotoptasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Biotoptasterflächen. Im Norden grenzt die Biotoptasterfläche BK-4217-015 „Buchenwald nordwestlich Delbrück“ an das Plangebiet an (LANUV 2023A).

Etwa 360 m nordöstlich des Plangebietes liegt die Biotoptasterfläche BK-4217-017 „Buchenwald nördlich Delbrück“ (LANUV 2023A).

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Ca. 180 m nordwestlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-4217-083 „Waldreicher Nordwest-Hang des Delbrücker Rückens“ (LANUV 2023A).

Etwa 490 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4217-016 „Bruchwald-Reste und Obstbaumbestände am Jüdenhof“ (LANUV 2023A).

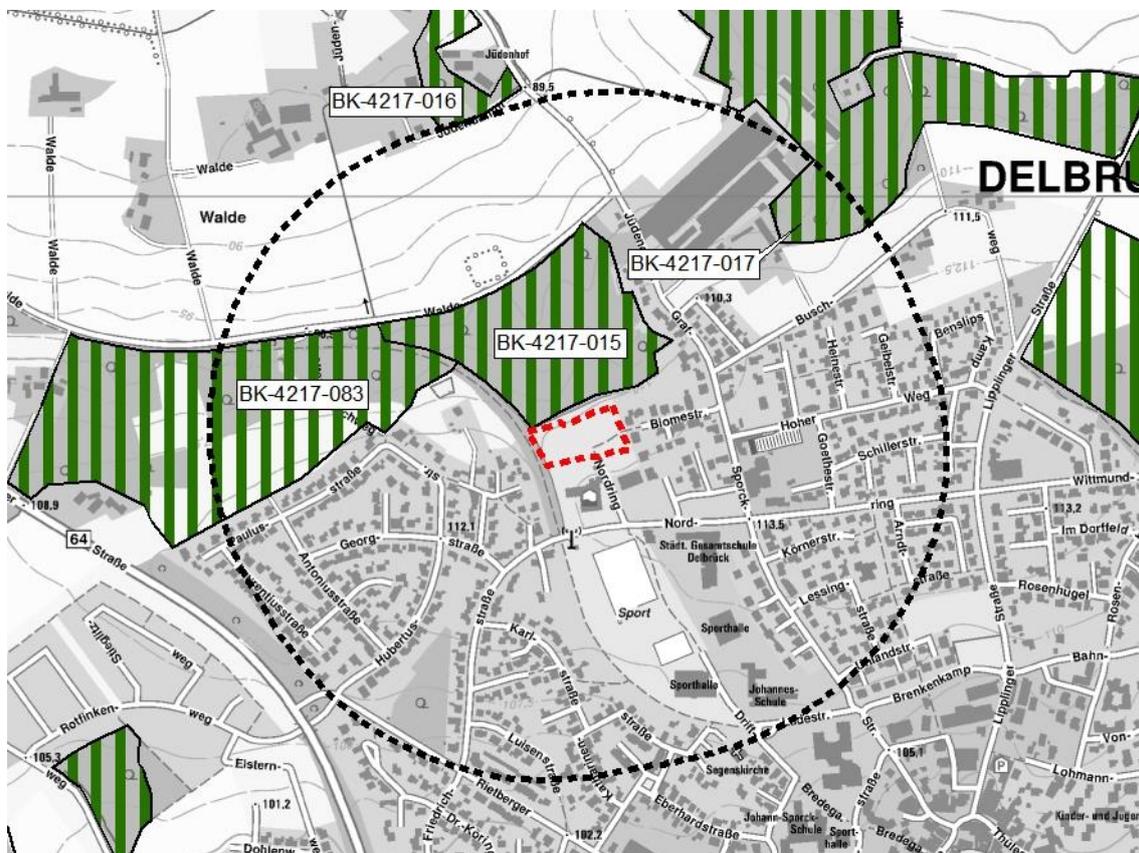


Abb. 6 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rote Strichlinie).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4217-0013 „Auf dem Busche und Buschfeld zwischen Westenholz und Delbrück“ (LANUV 2023A).

Etwa 500 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4216-0004 „Grubebachsystem und Laakebruch nördlich Westenholz und Delbrück“ (LANUV 2023A).

Grundstruktur des Untersuchungsraums

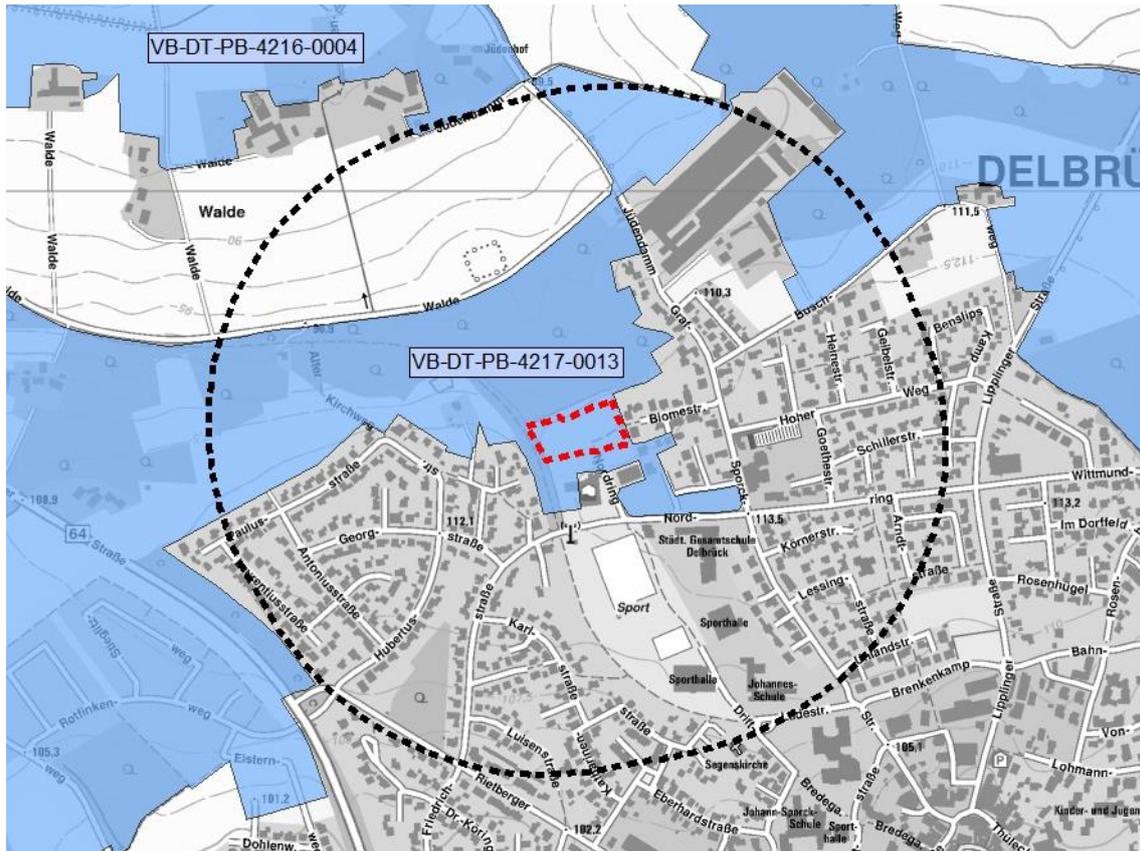


Abb. 7 Biotopverbundflächen (blau) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rote Strichlinie).

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Gesetzlich geschützte Alleen

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Alleen. Etwa 330 m nördlich des Plangebietes befindet sich die gesetzlich geschützte Allee AL-PB-0027 „Lindenallee am Jügendamm südlich Jüdenhof“ (LANUV 2023A).

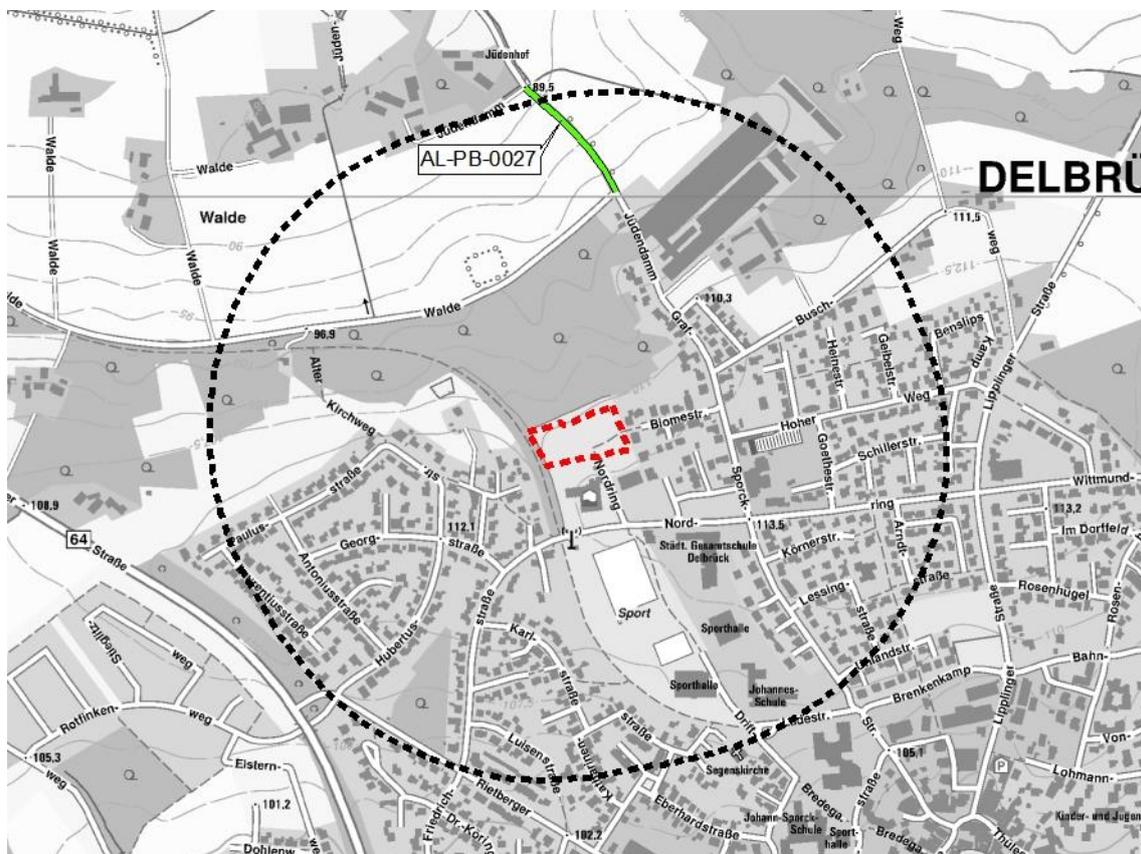


Abb. 8 Gesetzlich geschützte Allee (grüne Linie) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rote Strichlinie).

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ und dessen Umfeld wurden am 19. Juli 2023 begangen. Im Zuge der Begehung wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bike-Parks zu generieren.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Rasenfläche
- Anlage eines Bike-Parks

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau des Bike-Parks	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	Entfernung anstehender Vegetationsbestände	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung des Bike-Parks	Ggf. Teilversiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
Betriebsbedingt			
Nutzung des Bike-Parks	Lärmemissionen durch die Nutzung des Bike-Parks, Personenbewegungen	Ggf. zusätzliche Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Von der Nutzung des Spielplatzes gehen Geräusch-Emissionen aus. Aus dem Umfeld des Plangebietes wirken überwiegend Geräusch-Immissionen durch die Straße Nordring und den Betrieb im Bereich des Hallenbades auf das Plangebiet ein.

„Unter Berücksichtigung des geplanten Bike-Parks ist ein schalltechnisches Gutachten durch das Büro AKUS GmbH, Bielefeld, erstellt worden. Dabei ist der Schall, der durch die spielenden Kinder auf der Spielplatzfläche ausgeht, entsprechend der rechtlichen Vorgaben nicht zu berücksichtigen. Es ist jedoch begutachtet worden, ob der Bike-Park in Einklang mit den nachbarschaftlichen Schallschutzrechten betrieben werden kann (STADT DELBRÜCK 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Auf der Grundlage der für den Bike-Park vorliegenden Planung der Stadt Delbrück, die entsprechend des Geltungsbereichs der vorliegenden Bebauungsplanänderung angepasst worden ist, und der Freizeitlärmrichtlinie NRW zeigt sich, dass die von der Nutzung des geplanten Bike-Parks zu erwartenden Beurteilungspegel die jeweiligen Immissionsrichtwerte einhalten werden. Der Bike-Park kann somit in Einklang mit den nachbarschaftlichen Schallschutzrechten betrieben werden“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Im Rahmen der ordnungsrechtlichen Überwachung des Spielplatzes und des Bike-Parks werden die Nutzungszeiten und die Art der Nutzung überwacht und gegebenenfalls sanktioniert, sodass eine den ordnungsbehördlichen Anforderungen entsprechende Nutzung dauerhaft gewährleistet werden kann“ (STADT DELBRÜCK 2023).

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet wird derzeit als Spielplatz genutzt und besitzt neben der Nutzung als Spielplatz keine relevante Infrastruktur für die Erholungsnutzung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück sind keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die Aspekte des Artenschutzes für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Das Ergebnis ist im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem wurden die Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4217 „Delbrück“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4217 „Delbrück“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (zwei Säugetierarten und 27 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2023B).

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Informationen über planungsrelevante Arten im Plangebiet.

Die Abfrage ergab Hinweise auf Vorkommen des Mäusebussards und des Sperbers innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-42-17-017 „Buchenwald nördlich Delbrück“ (LANUV 2023A).

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Mäusebussard, Sperber, Weißstorch, Großer Brachvogel, Kuckuck, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Bartfledermaus (LANUV 2023A).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Ortsbegehung am 19. Juli 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Das Plangebiet weist auf Grund seiner Kleinflächigkeit, der Lebensraumausstattung und der vorhandenen Störungen durch den Betrieb des Spielplatzes lediglich eine Habitatsignung für häufige und verbreitete Vogelarten auf.

Horste sowie Höhlenbäume wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Da die Untersuchung während der belauteten Zeit durchgeführt wurde, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich an einzelnen Gehölzen (kleinere) Höhlen befinden.

An zwei Bäumen im Plangebiet wurden zwei Fledermausflachkästen dokumentiert.

Das Plangebiet stellt zudem ein potenzielles, nicht essenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse wie z. B. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände war nicht erforderlich.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück nicht zu erwarten.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 19. Juli 2023 begangen. Im Zuge der Begehung wurde eine Biotoptypenkartierung des Bestands im Plangebietes und in einem 15 m-Radius angefertigt. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) klassifiziert.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung



Abb. 9 Bestand der Biotoptypen im Plangebiet und der näheren Umgebung gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW“.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ sowie in einem 15 m Radius. Vorhabensspezifisch betroffene Biotoptypen innerhalb des Plangebietes sind grau hinterlegt.

Code	Biotoptypen
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)
1.3	teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsfläche (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen); Staudenrabatten, Bodendecker
6.4	Wald, Waldrand, Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90–100 %
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$ und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und der daraus resultierenden Realisierung eines Bike-Parks kommt es innerhalb des Plangebietes zum Verlust einer Rasenfläche im Osten des Plangebietes und dadurch bedingt zu einer Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen. Die übrigen anstehenden Gehölze bzw. Vegetationsstrukturen können erhalten bleiben.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass der Flächenverbrauch auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Die Größe des Plangebietes umfasst 8.970 m². Hiervon sind bereits 1.370 m² teilversiegelt (Wege, Spielgeräte). Auf die Rasenflächen entfallen 3.795 m² und auf die Gehölzbestände 3.805 m².

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Bei Realisierung der Planung werden im östlichen Teil des Plangebietes im Bereich einer Rasenfläche Teilflächen für den Bike-Park versiegelt bzw. teilversiegelt. Auf Grund der bereits vorhandenen Nutzung des Plangebietes als Spielplatz sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

3.7 Schutzgut Boden

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bestandsaufnahme

Im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ steht gemäß der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK 50) (WMS-FEATURE 2023) der Bodentyp „Pseudogley“ (S251SW4) an, die Hauptbodenart ist Lehm/Schluff. Der vorkommende Boden ist in die Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser) eingeordnet und besitzt den Staunässegrad Stufe 4 (starke Staunässe). Die Wertzahlen der Bodenschätzung sind mit 40 bis 55 als mittel eingestuft, die Erodierbarkeit des Oberbodens wird als gering eingeschätzt (0,12).

Dem Pseudogley wird eine Schutzwürdigkeit zugesprochen, da er zu den Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte zählt (WMS-FEATURE 2023).

Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (Bodenbelastung/Altlasten) liegen nicht vor.



Abb. 10 Darstellung der anstehenden Bodentypen (WMS-Feature 2023) im Plangebiet auf Grundlage des Luftbildes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Realisierung des Vorhabens kommt es zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens in den Bereichen, die ggf. versiegelt oder teilversiegelt werden. Dafür können keine Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden. Gleichwohl sind diese Bereiche vorhabensbedingt als kleinflächig einzustufen.

Der im Plangebiet anstehende Boden hat teilweise durch die Nutzung als Spielplatz bereits eine nachhaltige Veränderung der Bodenfunktion erfahren. Es kann demnach

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

im Bereich der Wegeflächen, der Spielgeräte sowie ggf. Rasenflächen nicht mehr von natürlichen Bodenverhältnissen ausgegangen werden.

Unter der Voraussetzung einer bodenschonenden Vorgehensweise (vgl. Kapitel 4.1.5) ist für die angrenzenden Bodenstrukturen keine nachhaltige Betroffenheit zu erwarten.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederung der Oberen Ems (Rietberg/Verl) (DEGB_DENW_3_08). Dieser Poren-Grundwasserleiter wird als mäßig bis mittel durchlässig und ergiebig beschrieben (MULNV 2023).

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (GL NRW 1980) weist für das Plangebiet ein Gebiet mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen aus.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (MUNV 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von dem geplanten Bike-Park gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus.

Gem. § 55 Abs. 2 WHG besteht die grundsätzliche Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung; Ausnahmetatbestände liegen nicht vor.

Das anfallende Niederschlagswasser kann auf den angrenzenden Flächen versickern. Eine signifikante flächenspezifische Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist deshalb nicht zu erwarten.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Im direkten Umfeld oder angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wird zu keinen Auswirkungen auf Oberflächengewässer führen.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet zeichnet sich durch die Rasen- und Gehölzflächen und deren Lage zum Waldrand bzw. Siedlungsrand aus.

Das Plangebiet kann dem Grünflächen/Parkanlagen-Klimatop zugeordnet werden. Dieses Klimatop, welches sich auch schon auf relativ kleinen Grün- und Rasenflächen, aber besonders auf Parkanlagen oder größeren Wiesen ausbildet, ist durch eine starke Tag/Nacht-Temperaturamplitude, aber einer flachen Luftfeuchte-Kurve charakterisiert. Die Temperaturentwicklung kann hier tagsüber je nach der Vegetationsstruktur von extremen Werten analog dem Freiland (bei Kurzrasenflächen) bis zu sehr gemäßigtem Verlauf analog dem Waldklima (bei Parklandschaft mit hohem Altbaumbestand oder Teichen) gekennzeichnet sein.

Gemäß der Klimatopkarte des LANUV (2023c) wird das Plangebiet dem Klimatop 4 „Klima innerstädtischer Grünflächen“ zugeordnet.

Gemäß der Klimaanalysekarte des LANUV (2023c) weist das Plangebiet tagsüber eine starke thermische Belastung (Kategorie Grünfläche > 35 bis 41 °C) auf. Das Plangebiet verfügt nachts über einen mittleren Kaltluftvolumenstrom (Kategorie Grünflächen KSV > 300 bis 1.500 m³/s).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Nach Realisierung der Planung ist das Plangebiet weiterhin dem Grünflächen/Parkanlagen-Klimatop zuzuordnen. Die geringen Standortveränderungen durch den geplanten Bike-Park im Osten des Plangebietes werden zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft führen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet stellt sich als Spielplatz mit Gehölzbeständen und Rasenflächen dar. Im Norden grenzt ein Laubwald an das Plangebiet an, während sich im Osten und Süden Siedlungsbereiche anschließen. Im Westen schließt zunächst ein Weg mit einem Gehölzstreifen an. Weiter in Richtung Westen befinden sich ebenfalls Siedlungsbereiche.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft durch den Spielplatz innerhalb des Plangebietes werden vorhabenspezifisch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Paderborn-Delbrücker Land“. Ein bedeutsamer oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich sowie Kulturgüter mit Raumwirkung sind für das Plangebiet nicht dargestellt (LWL & LVR 2007).

„Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Deshalb sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege nicht erforderlich“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Für die Belange des Denkmalschutzes wird im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Delbrück als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW)“ (STADT DELBRÜCK 2023).

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist auf Grund der Lebensraumausstattung als gering zu bezeichnen.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wird primär zu geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden sowie Klima und Luft führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Teilverlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von teils noch natürlichen Böden einhergeht. Durch die zusätzliche Teilversiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Im Rahmen der ordnungsrechtlichen Überwachung des Spielplatzes und des Bike-Parks werden die Nutzungszeiten und die Art der Nutzung überwacht und gegebenenfalls sanktioniert, sodass eine den ordnungsbehördlichen Anforderungen entsprechende Nutzung dauerhaft gewährleistet werden kann.

4.1.1.2 Erholung

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023). Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Gleichwohl wird durch die Realisierung des geplanten Bike-Parks nur ein sehr geringer Flächenverbrauch erfolgen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Böden im Bereich des Bike-Parks können keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden.

Eine über das vorhabensspezifisch notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigung von Böden ist grundsätzlich zu vermeiden. Es sollten Bodenumlagerung und -verdichtung soweit als möglich vermieden werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten). Bereiche außerhalb des Baufeldes sollten weder befahren noch zur Lagerung von Material genutzt werden.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeintrag in das Grundwasser während der Bauarbeiten durch eine ordnungsgemäße Ausführung gemäß dem Stand der Technik
- Vermeidung der Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben wird nicht zu einer relevanten Veränderung der mikroklimatischen Situation im direkten Plangebiet führen. Erhebliche Wirkungen auf benachbarte Strukturen sind ausgeschlossen. Auch sind mit dem geplanten Vorhaben keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung des folgenden Hinweises und der damit verbundenen Auflagen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur und sonstige Sachgüter zu erwarten:

Für die Belange des Denkmalschutzes wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Delbrück als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Weiterführende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für das Plangebiet besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ wird lediglich die bisherige Festsetzung „Kinderspielplatz“ durch die Festsetzung „Spielplatz“ ersetzt. Zusätzlich wird als Zweckbestimmung „Bike-Park“ ergänzt, um die tatsächlich geplante Nutzung abzusichern. Vor diesem Hintergrund ist keine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bike-Parks ist eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 64 „Vor dem Walde“ erforderlich. Im Änderungsbereich wird die bisherige Festsetzung „Kinderspielplatz“ durch die Festsetzung „Spielplatz“ ersetzt. Zusätzlich wird als Zweckbestimmung „Bike-Park“ ergänzt, um die tatsächlich geplante Nutzung abzusichern. Hintergrund ist die gewünschte Konkretisierung der Nutzer, die nicht nur auf Kinder beschränkt sein soll, sondern auch Jugendliche umfassen sollte“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Vor Einleitung des Planverfahrens sind verschiedene Flächen für die Errichtung eines Bike-Parks geprüft worden. Besonders im Bereich der Danziger Straße im südlichen Bereich von Delbrück-Mitte ist über eine alternative Fläche diskutiert worden. Aufgrund der guten Lage und der Einbindung in die Umgebung ist letztlich die hier in Rede stehende Fläche als besonders geeignet eingestuft worden“ (STADT DELBRÜCK 2023).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde, entsprechend des vorhandenen Bedarfs an einem Bike-Park, dieser an anderer Stelle geschaffen werden müssen.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche überwiegend weiterhin als Kinderspielplatz genutzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

Brandfall

Es besteht keine erhöhte Brandgefahr innerhalb des Plangebietes.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in im Plangebiet ebenfalls nicht statt.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung der 4. Änderung des Bebauungsplans 64 „Vor dem Walde“, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden:

- die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ (STADT DELBRÜCK 2023),
- der Nutzungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ (STADT DELBRÜCK 2022A),
- die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück (STADT DELBRÜCK 2022B),
- die Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (AKUS 2023)
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2023),

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Delbrück. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Delbrück plant die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“. Die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück soll im Parallelverfahren erfolgen.

„Auf Initiative von Jugendlichen aus Delbrück und einem Antrag der Fraktionen Bündis [sic] 90/Die Grünen und CDU hat der Rat der Stadt Delbrück am 02.12.2020 beschlossen, dass ein Förderantrag für die Errichtung eines Bike-Parks im Rahmen des „Sonderinvestitionsprogramm zur Förderung der Sportinfrastruktur für Städte und Gemeinden“ im Jahr 2021 gestellt werden soll. Dieser Förderantrag ist positiv beschieden worden, sodass die Stadt Delbrück am 21.07.2021 den entsprechenden Zuwendungsbescheid erhalten hat“ (STADT DELBRÜCK 2022A).

„Bezüglich der Verortung des Bike-Parks sind bereits Gespräche mit Anliegern geführt worden. Nach den Gesprächen mit den Anliegern der von diesem Änderungsverfahren betroffenen Fläche und einer Diskussion über eine alternative Fläche im Bereich Danziger Straße soll nunmehr die bisher favorisierte Fläche im Bereich des Abenteuerspielplatz [sic] am Nordring weiterverfolgt werden, um den Bike-Park zu realisieren. Zur Schaffung der baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 64 „Vor dem Walde“ erforderlich. Gegenstand der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung des Abenteuerspielplatzes durch die Anpassung der bisherigen Festsetzung „Kinderspielplatz“ in „Spielplatz“ sowie die Ergänzung der Zweckbestimmung „Bike-Park“ (STADT DELBRÜCK 2022A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch im Anhang 1 aufgeführt.

„Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn – Höxter, Kreise Paderborn und Höxter, stellt den Planbereich als "Allgemeinen Siedlungsbereich" dar“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Auch im Entwurf des Regionalplan OWL wird der Bereich weiterhin als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (STADT DELBRÜCK 2023).

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vordem Walde“ sowie der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans.

„Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Planbereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ dar. Der Bebauungsplan weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Der Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und „Bike Park“ vor. Im Parallelverfahren der 79. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und Bike-Park geändert“ (STADT DELBRÜCK 2023).

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ sowie der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück befindet sich am nordwestlichen Rand der Stadt Delbrück.

Im Plangebiet befindet sich ein Spielplatz mit Spielgeräten, teilversiegelten Wegen, Rasenflächen sowie Gebüsch- und Laubbaumbeständen. Im Osten des Plangebietes liegen eine größere Rasenfläche, welche als Fußballfeld dient und ein Beachvolleyballfeld.

Zu den Baumarten im Plangebiet zählen u. a. Erle (*Alnus glutinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eschen (*Fraxinus excelsior*) sowie Ahorn (*Acer spec.*), während die Gebüsche beispielsweise aus Hartriegel (*Cornus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Weide (*Salix spec.*) bestehen.

Die Bäume weisen geringes bis mittleres Baumholz, teilweise aber auch starkes Baumholz auf.

Nördlich des Plangebietes grenzt ein Laubwald aus u. a. Hainbuche, Kirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Esche an.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Hallenbad, während im Osten eine Hecke und Wohnbebauung mit Gärten anschließen.

Im Westen grenzt ein Weg mit einem Gehölzstreifen an das Plangebiet an.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück bei Einhaltung von Grenzwerten und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nach sich ziehen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Rahmen der ordnungsrechtlichen Überwachung des Spielplatzes und des Bike-Parks werden die Nutzungszeiten und die Art der Nutzung überwacht und gegebenenfalls sanktioniert, sodass eine den ordnungsbehördlichen Anforderungen entsprechende Nutzung dauerhaft gewährleistet werden kann.

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden

Eine über das vorhabensspezifisch notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigung von Böden ist grundsätzlich zu vermeiden. Es sollten Bodenumlagerung und -verdichtung soweit als möglich vermieden werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten). Bereiche außerhalb des Baufeldes sollten weder befahren noch zur Lagerung von Material genutzt werden.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeintrag in das Grundwasser während der Bauarbeiten durch eine ordnungsgemäße Ausführung gemäß dem Stand der Technik
- Vermeidung der Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung des folgenden Hinweises und der damit verbundenen Auflagen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur und sonstige Sachgüter zu erwarten:

Für die Belange des Denkmalschutzes wird im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber

Allgemein verständliche Zusammenfassung

auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Delbrück als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälern entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmälern zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Weiterführende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen

Für das Plangebiet besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ wird lediglich die bisherige Festsetzung „Kinderspielplatz“ durch die Festsetzung „Spielplatz“ ersetzt. Zusätzlich wird als Zweckbestimmung „Bike-Park“ ergänzt, um die tatsächlich geplante Nutzung abzusichern. Vor diesem Hintergrund ist keine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Bike-Parks ist eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 64 „Vor dem Walde“ erforderlich. Im Änderungsbereich wird die bisherige Festsetzung „Kinderspielplatz“ durch die Festsetzung „Spielplatz“ ersetzt. Zusätzlich wird als Zweckbestimmung „Bike-Park“ ergänzt, um die tatsächlich geplante Nutzung abzusichern. Hintergrund ist die gewünschte Konkretisierung der Nutzer, die nicht nur auf Kinder beschränkt sein soll, sondern auch Jugendliche umfassen sollte“ (STADT DELBRÜCK 2023).

„Vor Einleitung des Planverfahrens sind verschiedene Flächen für die Errichtung eines Bike-Parks geprüft worden. Besonders im Bereich der Danziger Straße im südlichen Bereich von Delbrück-Mitte ist über eine alternative Fläche diskutiert worden. Aufgrund der guten Lage und der Einbindung in die Umgebung ist letztlich die hier in Rede stehende Fläche als besonders geeignet eingestuft worden“ (STADT DELBRÜCK 2023).

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde, entsprechend des vorhandenen Bedarfs an einem Bike-Park, dieser an anderer Stelle geschaffen werden müssen.

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche überwiegend weiterhin als Kinderspielfeld genutzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung der 4. Änderung des Bebauungsplans 64 „Vor dem Walde“, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Delbrück. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Warstein-Hirschberg, September 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann', written in a cursive style.

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- AKUS (2023): AKUS – Akustik und Schalltechnik GmbH. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück. Bielefeld.
- GL NRW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 25.08.2023).
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42171?lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1 (letzter Zugriff am 28.08.2023).
- LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff: 30.08.2023).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Verbindung mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück. Warstein-Hirschberg.
- MUNV (2023): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (letzter Zugriff: 29.08.2023).
- STADT DELBRÜCK (2022A): Bebauungsplan Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Delbrück-Mitte, 4. Änderung. Vorlage der Verwaltung. Delbrück.
- STADT DELBRÜCK (2022B): 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Delbrück. Delbrück.
- STADT DELBRÜCK (2023): Bebauungsplan Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Delbrück-Mitte, 4. Änderung. Begründung. Delbrück.

Quellenverzeichnis

WMS-FEATURE (2023): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
(letzter Zugriff: 30.08.2023).

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</p> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</p> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000-Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.